

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
StAs24-0141.51/7759

Dresden,  September 2015

Präsidenten des Sächsischen Landtag
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/2533
Thema: Flugrückführungen von ausreisepflichtigen Ausländern in
deren Heimatländer**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie werden die Flugrückführungen von ausreisepflichtigen Ausländern durch den bzw. mit den Behörden des Freistaates Sachsen organisiert bzw. gewährleistet?

Kommen ausreisepflichtige Ausländer ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht nicht freiwillig nach, sind sie gemäß § 58 AufenthG abzuschicken. Die überwiegende Zahl der Rückführungen ausreisepflichtiger Ausländer erfolgt auf dem Luftwege mit Einzelflügen, da für die meisten Ziele zeitgleich nur wenige Personen zu berücksichtigen sind. Nach Vorliegen aller Voraussetzungen für die Flugrückführung erfolgt durch die Zentrale Ausländerbehörde und die unteren Ausländerbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte, sofern diese für die Rückführung zuständig sind, die Flugbuchung auf die zur Verfügung stehenden Flüge über ein vertraglich mit der Landesdirektion Sachsen gebundenes Reisebüro. In Zusammenarbeit mit dem Reisebüro (unbegleitete Maßnahmen) oder der Bundespolizei (begleitete Maßnahmen) bei der Rückführung Ausreisepflichtiger, werden Abflugtag und Flugroute bestimmt. Dabei sind Überstellungsmodalitäten der Herkunftsländer und Zeiten zur Beschaffung von Reisedokumenten zu berücksichtigen. Sofern erforderlich, wird bei der Rückführung ärztliche Begleitung sichergestellt.

Darüber hinaus werden mit anderen Bundesländern und der Bundespolizei Sammelabschiebungen durch Charterflüge für bestimmte Herkunftsländer durchgeführt. Die Begleitung ausreisepflichtiger Ausländer zum Abflughafen bis zur Übergabe an die Bundespolizei am Flughafen erfolgt in Amtshilfe durch den Polizeivollzugsdienst der sächsischen Polizei (vgl. § 61 Abs. 2 SächsPolG).

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Wie viele Flüge/Flugplätze wurden durch den Freistaat Sachsen zur Überführung von ausreisepflichtigen Ausländern jeweils in den Jahren 2013 - 2015 in welche Länder gebucht bzw. organisiert?

Aus der beiliegenden Tabelle (Anlage) kann die Zahl der Abschiebungen gemäß § 58 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) per Flug entnommen werden. Für die im Jahr 2013 erfolgten 899 Abschiebungen gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG) liegen keine Angaben nach Zielländern vor. Flugbuchungen zu den Abschiebungen nach § 58 Abs. 3 AufenthG (überwachte Ausreisen) werden in der Regel nicht durch die Zentrale Ausländerbehörde vorgenommen, daher sind diese nicht mit aufgeführt. Weitere Angaben werden statistisch nicht erfasst. Zudem wird nicht differenziert zwischen Flug- und Landabschiebung. Für eine umfassende Beantwortung der Frage wäre eine Einzelauswertung sämtlicher bei der Zentralen Ausländerbehörde geführten mehreren 1000 Ausländerakten erforderlich. Eine solche Auswertung wäre mit einem Arbeitsaufwand verbunden, der die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Zentralen Ausländerbehörde erheblich beeinträchtigen würde. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Zentralen Ausländerbehörde andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Frage 3:

Für wie viele Flüge im Sinne von Frage 1 wurden Luftverlastungskapazitäten der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes beantragt, gewährt und tatsächlich in Anspruch genommen.

Keine.

Frage 4:

Wie viele der gebuchten bzw. organisierten Flüge aus Frage 2 konnten nicht wahrgenommen werden? Bitte die 10 häufigsten Gründe für deren Nichtwahrnehmung und die entstandenen Kosten angeben.

Folgende gebuchte bzw. organisierte Flüge (Abschiebungen) konnten nicht wahrgenommen werden:

2013	631
2014	430
2015	595

Hauptgründe für das Scheitern der Abschiebung waren z. B. die Abwesenheit der Betroffenen oder einzelner Familienmitglieder, Renitenzen während des Abschiebungsvorganges, fehlende oder zu spät versandte Reisedokumente der Botschaften, mangelnde Kooperation des Herkunftsstaates, fehlende Bereitschaft von Ärzten zur Feststellung der Flugreisetauglichkeit, fehlende Kapazitäten zur Aufnahme im Zielland, gesundheitliche Beeinträchtigungen am Abschiebetag, Androhungen von Suizid im Falle der Abschiebung oder rechtliche Abschiebungshindernisse.



Frage 5:

Wie viele kontrollierte Ausreisen bzw. Abschiebungen konnten wahrgenommen bzw. nicht wahrgenommen werden, obwohl der Ausländer sich zum Zeitpunkt der Rückführung in staatlichem Gewahrsam befand? (bitte unabhängig vom Transportmittel angeben)

Der zur Beantwortung der Frage zugrunde liegende Tatbestand wird statistisch nicht erfasst. Auf Satz 5 ff. der Antwort auf die Frage 2 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig

Anlage

Zielland der Rückführung (Flugrückführungen)	Personen 2014	Personen 2015 (Stichtag 31. August)
Italien	70	38
Albanien	0	6
Schweiz	24	21
Belgien	22	1
Tunesien	13	3
Kosovo	14	60
Mazedonien	65	64
Serbien	118	140
Bulgarien	2	4
Schweden	2	10
Lettland	0	1
Litauen	0	1
Frankreich	27	9
Pakistan	1	2
Russ. Föderation	1	0
Jordanien	0	1
Libanon	0	2
Österreich	8	6
Spanien	6	1
Malta	12	3
Ungarn	13	4
Luxemburg	0	1
Dänemark	5	1
Rumänien	0	1
Niederlande	1	1
Slowenien	0	1
China	0	1
Iran	0	1
Georgien	1	1
Indien	0	1
Algerien	1	1
Norwegen	2	0
Kroatien	2	0
Vietnam	3	0
Marokko	1	0
Türkei	1	0
Bosnien und Herzegowina	1	0
Gesamt:	415	388